

## **Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen der

GILDEMEISTER Aktiengesellschaft, Bielefeld,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter HRB 7144,

-nachstehend auch "Organobergesellschaft" genannt -

und der

DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISTER, Bielefeld,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld HRB36359,

-nachstehend auch "Organgesellschaft" genannt -

Die Parteien vereinbaren das Folgende:

### **§ 1 Leitung**

Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organobergesellschaft. Die Organobergesellschaft ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

### **§ 2 Gewinnabführung**

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn aus dem mit Zustimmung der Obergesellschaft aufgestellten Jahresabschluss, unmittelbar an diese abzuführen. Der abzuführende Gewinn ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organobergesellschaft Beiträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen,

als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organobergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von oben genannten Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Verlustübernahme**

Die Organobergesellschaft ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den Gewinnrücklagen (vgl. § 2) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auf den Ausgleichsanspruch findet § 302 Abs. 3 AktG entsprechende Anwendung.

### **§ 4 Fälligkeit**

Der Anspruch auf Gewinnabführung oder Verlustausgleich ist fällig mit Ablauf des Bilanzstichtags der Organgesellschaft.

### **§ 5 Sicherung der außen stehenden Gesellschafter**

Die Organobergesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.

### **§ 6 Wirksamwerden und Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organobergesellschaft abgeschlossen. Der Vertrag wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft. Der Vertrag gilt mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 des Vertrags rückwirkend für die Zeit ab 01.01.2003.
- (2) Der Vertrag kann erstmals zum 31.12.2008 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Jahr.

- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Organobergesellschaft ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der Organgesellschaft beteiligt ist.
- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die Organobergesellschaft den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

### § 7 Salvatorische Klausel


- (1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

Bielefeld, den 13. März 2003



.....  
**GILDEMEISTER Aktiengesellschaft**



.....  
**DMG Vertriebs und Service GmbH**  
**DECKEL MAHO GILDEMEISTER**